

Kurztitel

Außenhandelsgesetz 2005

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 50/2005 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 26/2011

§/Artikel/Anlage

§ 20

Inkrafttretensdatum

01.10.2005

Außerkräftretensdatum

30.09.2011

Text**Befreiungsbestimmungen**

§ 20. Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat mit Verordnung bei bestimmten Vorgängen, für die Beschränkungen bei der Ein- oder Ausfuhr von Waren auf Grund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft im Sinne von § 1 Z 15 lit. c festgelegt worden sind, Wert- oder Mengengrenzen festzulegen, unter denen die Ein- oder Ausfuhr keiner Beschränkung unterliegt, wenn damit keine Gefährdung der Interessen verbunden ist, denen die Beschränkung dient.